

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pf., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 27.

Münsterberg, Mittwoch den 3. Juli

1912.

[H. 5225.] **Versicherungsamt.** Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 25. v. Mts. S. 107, gebe ich hiermit bekannt, daß der Herr Regierungs-Präsident im Auftrage der Herren Ressortminister zu meinen ständigen Stellvertretern

- a. im Voritz des Versicherungsamts den Regierungs-Assessor von Bismarck in Frankenstein und den Kreissekretär, Rechnungsrat Walke hier selbst,
- b. bei den laufenden Geschäften den Letzteren bestellt hat.

Münsterberg, den 1. Juli 1912.

[M. 2077.] **Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften zur Aushilfe bei Erntearbeiten** werden in diesem Jahre zweckmäßig an das Grenadier-Regiment Nr. 10 in Schweidnitz, das Füsilier-Regiment Nr. 38 in Glas, die Infanterie-Regimenter Nr. 22 in Gleiwitz, 62 in Cosel, 23 in Neisse und 63 in Oppeln zu richten sein. Diese Truppen rücken erst am 7. September in das Wandbergelände aus.

Während der Erntezeit befinden sich in ihrer Garnison: Die Infanterie-Regimenter Nr. 156 und 157 in Brieg, vom 4. August bis 6. September, das Husaren-Regiment Nr. 4 in Ohlau bis zum 14. August, die Feldartillerie-Regimenter Nr. 6 in Breslau und 42 in Schweidnitz vom 3. bis 15. August, das Husaren-Regiment Nr. 6 in Leobschütz bis 26. August, das Ulanen-Regiment Nr. 2 in Gleiwitz bis 28. August, das Feldartillerie-Regiment Nr. 21 in Neisse bis 21. und das Feldartillerie-Regiment Nr. 57 in Neustadt O/S bis 25. August.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises wollen den Landwirten hiervon Kenntnis geben.

Münsterberg, den 2. Juli 1912.

**Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Oibersdorf.** Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesiens vom 2. Juli 1910, Gesetzsammlung S. 129, wird durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung und des Gutsbezirks hier selbst für den Gemeinde- und Gutsbezirk Oibersdorf nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeinde und Gutsbezirk Oibersdorf wohnhaften oder nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die in Oibersdorf errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf 4 Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endigt am letzten Februar.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen aus dem Schulbezirk, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen: